



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Justiz und Verbraucherschutz

Pressestelle

# M e r k b l a t t

## zur Nutzung von Informationsmaterial der Landesregierung Sachsen-Anhalt

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1977 - 2 BvE 1/76 - hat die Aufgabe der Bundesregierung und der Landesregierungen betont, die Bürgerinnen und Bürger über ihre Arbeit zu unterrichten, ihnen die Grundlagen und Zielvorstellungen der Regierungspolitik darzulegen und sie über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Gleichzeitig hat es die Grenzen für diese staatliche Öffentlichkeitsarbeit aufgezeigt, die sich vor allem aus dem Verbot des parteiergreifenden Einwirkens auf den Wahlkampf ergeben. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt bittet deshalb, die nachfolgenden Grundsätze sorgfältig zu beachten:

### 1. Während einer etwa 5-monatigen Vorwahlzeit gilt in Bund und Ländern:

Informationsmaterial der Landesregierung darf von Parteien, Mandatsträgern und Wahlbewerbern sowie sie bei der Wahl unterstützenden Organisationen oder Gruppen **nur zur Information der eigenen Mitglieder**, jedoch nicht an Dritte, verteilt werden.

### 2. Außerhalb der etwa 5-monatigen Vorwahlzeit gilt in Bund und Ländern:

Informationsmaterial der Landesregierung darf verteilt werden, wenn dies **nicht als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten politischer Parteien, Mandatsträger oder Wahlbewerber verstanden werden kann**. Zulässig ist daher die Verteilung an Informationsständen auch von Parteien, wenn diese auf **kurze Dauer** eingerichtet sind und sich mit **konkreten Sachthemen** befassen, zu denen Publikationen der Landesregierung neben dem übrigen angebotenen Informationsmaterial einen Beitrag für **sachbezogene Unterrichtung** leisten.

### 3. Informationsmaterial darf nicht zu einer nach 1. oder 2. unzulässigen Verwendung weitergegeben werden. Es darf zu keiner Zeit verändert oder mit **Aufdrucken, Aufklebern oder Begleittexten** versehen werden, die Hinweise auf Partei oder Mandat enthalten, und auch nicht in anderer Weise zu Werbezwecken verteilt werden.

Diese Regelungen sind unabhängig davon, wann und auf welchem Weg der Empfänger das Informationsmaterial erhalten hat, und auch unabhängig von dessen Inhalt, Aufmachung